

**Kundmachung der  
VERORDNUNG  
über die Abfallgebühren der Gemeinde Mäder  
(Abfallgebührenordnung)**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung (Stadtvertretung) der Gemeinde Mäder vom 13.11.2006 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).

**§ 2  
Abfallgebühren**

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
- a) eine Grundgebühr
  - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und *Entleerungs*gebühr)
  - c) eine Gebühr für Sperrmüll
  - d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
- (3) Im einzelnen bestehen folgende Gebühren:
- 1. Grundgebühren für Haushalte (Wohnungsbenützer)
  - 2. Abfuhrgebühren, das sind mengenabhängige Gebühren:
    - a) Sackgebühr für Bioabfälle
    - b) Sackgebühr für Restabfall
    - c) Sackgebühr für Biotonnen-Einstecksäcke
    - d) Gebühr für Sperrmüll
    - e) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll
  - 3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle (Sammelstelle/Bauhof) etc.) für Sperrmüll und sperrige Garten- und Parkabfälle:

- a) Gebühr für Sperrmüll
- b) Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

### **§ 3**

#### **Gebührenschildner**

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Abfall-Grundgebühr wird für die einzelnen Haushalte pro Jahr wie folgt festgelegt:

für einen Ein-Personen-Haushalt	€	21,05
für einen Zwei-Personen-Haushalt	€	42,10
für einen Mehr-Personen-Haushalt	€	63,15

(2) Die Abfall-Sackgebühren werden wie folgt festgelegt:		
8-l-Abfallsack (Bioabfall)	€	0,65
15-l-Abfallsack (Bioabfall)	€	1,20
40-l-Abfallsack (Restabfall)	€	2,70
60-l-Abfallsack (Restabfall)	€	4,00
80-l-Einstecksack für Biotonne	€	6,40

Abfallsäcke können im Verhältnis von Fassungsvermögen und Preis ausgetauscht werden.

- |   |   |       |
|---|---|-------|
| (3) Für die Übergabe gemäß § 5 (1) Abfuhrordnung sind bis zu einer Menge von 0,5 m <sup>3</sup> ansonsten pro m <sup>3</sup> zu bezahlen.     | € | 7,00  |
|   | € | 14,00 |
| (4) Für die Abholung bereitgestellter sperriger Abfälle gemäß § 5 (2) Abfuhrordnung sind für jeden m <sup>3</sup> zu bezahlen.                | € | 36,00 |
| (5) Für Altreifen ist je Stück zu bezahlen  | € | 1,80  |
| (6) Für die Anlieferung von Grünabfall sind je angefangener 0,5 m <sup>3</sup> zu bezahlen.   | € | 2,00  |
| Für die Anlieferung von Grünabfall in mehreren Etappen (Jahreswertmarke) sind für Haushaltsmengen bis insgesamt 3 m <sup>3</sup> zu bezahlen. | € | 12,00 |
| (7) Bei den in den Abs. 1 bis 9 ausgewiesenen Abfallgebühren ist die anteilige Mehrwertsteuer enthalten.                                      |   |       |

## **§ 5 Gebühreneinhebung**

- (1) Die Grundgebühr, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restabfall und Bioabfälle) gemäß § 7 Abfallgebührenordnung werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren im vorhinein zu entrichten.

## **§ 6**

### **Ausnahmen zur Gebühreneinhebung**

- (1) Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag und gegen Nachweis (Bestätigung der Abmeldung) teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis zum 31. 3. zu 75 % und bei Abmeldung bis zum 30. 6. zu 50 %. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung. Dies gilt sinngemäß auch für andere Abfallbesitzer.

## **§ 7**

### **Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken Mindestentleerungen**

- (1) Für die einzelnen Haushalte besteht eine jährliche Mindestabnahmemenge von Restabfallsäcken. Die Pflichtabnahmemenge beträgt für jeden

Ein-Personen-Haushalt	2 Stück	60-l-Abfallsäcke (Restabfall)
Zwei-Personen-Haushalt	4 Stück	60-l-Abfallsäcke (Restabfall)
Mehr-Personen-Haushalt	6 Stück	60-l-Abfallsäcke (Restabfall)

- (2) Für Haushalte, die sich nicht verpflichten, Bioabfall selbst zu kompostieren, besteht eine jährliche Mindestabnahmemenge von Bioabfallsäcken. Die Pflichtabnahmemenge beträgt für jeden

Ein-Personen-Haushalt	8 Stück	8-l-Abfallsäcke (Bioabfall)
Zwei-Personen-Haushalt	16 Stück	8-l-Abfallsäcke (Bioabfall)
Mehr-Personen-Haushalt	24 Stück	8-l-Abfallsäcke (Bioabfall)
Bei Einsatz von Biotonnen	10 Stück	80-l-Einstecksäcke

- (3) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich.

- (4) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt jeweils Mo-Fr in der Zeit von 8 – 12 Uhr sowie am Do von 14 – 18.30 Uhr im Gemeindeamt.

- (5) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen weitere Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen von der Mindestabfuhrpflicht**

- (1) Von der Pflichtabnahme gemäß § 7 sind Personen, die mehr als das halbe Kalenderjahr abwesend sind, ausgenommen. Die Abwesenheit ist nachzuweisen.
- (2) Pflichtabfallsäcke, die aufgrund des Wegzuges in eine andere Gemeinde oder aus anderen nachweisbaren Gründen nicht verbraucht werden können, werden über Antrag des Abnahmepflichtigen zum festgelegten Tarif durch die Gemeinde zurückgenommen.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1.1.2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 10.11.1997 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:  
Rainer Siegele